SELBSTÄNDIGER ANTRAG

gemäß § 26 GOG-NR

Bundesgesetz über die Transparenz der Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften

(Kirchenfinanzierungstransparenzgesetz – KFTG)

Parlamentarische Arbeitsfassung
Stand: 12. August 2026

Ausgearbeitet auf Grundlage des bestehenden KFTG-Entwurfs (§§ 1–30).
Legistische Ergänzungen: Kompetenzabsicherung, konkrete Sanktionen, Vorblatt, WFA und Einzelerläuterungen.

Antrag

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgenden

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das nachstehende Bundesgesetz über die Transparenz der Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften (Kirchenfinanzierungstransparenzgesetz – KFTG) wird beschlossen.

Zuweisungsvorschlag

Verfassungsausschuss; wegen der finanz- und abgabenrechtlichen Bestimmungen ist eine Mitbefassung des Budgetausschusses zweckmäßig.

Unterzeichner:innen

_____

_____

_____

_____

_____

Artikel 1

Bundesgesetz über die Transparenz der Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften (Kirchenfinanzierungstransparenzgesetz – KFTG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften aus öffentlichen Mitteln sowie die finanziellen Auswirkungen gesetzlicher religionsspezifischer Begünstigungen vollständig, nachvollziehbar, vergleichbar und dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Dieses Bundesgesetz dient der Transparenz staatlicher Religionsfinanzierung, der sparsamen und nachvollziehbaren Verwendung öffentlicher Mittel sowie der weltanschaulichen Gleichbehandlung.

(3) Dieses Bundesgesetz greift nicht in Glaubensfragen, Religionsausübung, religiöse Lehre oder andere ausschließlich innere Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften ein.

§ 2 Grundsätze

(1) Öffentliche Finanzierung von Kirchen, Religionsgesellschaften und ihnen zuzurechnenden Rechtsträgern muss öffentlich nachvollziehbar sein.

(2) Dies gilt für direkte Zahlungen, Sach- und Personalleistungen, Kostenübernahmen, gesetzliche Staatsleistungen, steuerliche und abgabenrechtliche Begünstigungen sowie sonstige geldwerte Vorteile.

(3) Zahlungen für konkrete Leistungen, die im öffentlichen Interesse und unter vergleichbaren Bedingungen auch von nichtreligiösen Rechtsträgern erbracht werden können, sind als Leistungsentgelt gesondert von religionsspezifischer Finanzierung auszuweisen.

(4) Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Verhältnismäßigkeit, Datenschutz, berechtigte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie die verfassungsrechtlich geschützte Autonomie gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften zu wahren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. „Kirche oder Religionsgesellschaft“ eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nach österreichischem Recht;

2. „Weltanschauungsgemeinschaft“ eine nichtreligiöse Organisation, die auf Dauer angelegt ist und eine umfassende weltanschauliche Orientierung vertritt;

3. „öffentliche Stelle“ der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts sowie ein von einer solchen Stelle beherrschter Rechtsträger, soweit dieser öffentliche Mittel verwaltet oder gewährt;

4. „öffentliche Finanzierung“ jede unmittelbare oder mittelbare Gewährung eines wirtschaftlich messbaren Vorteils aus öffentlichen Mitteln;

5. „religionsspezifische Finanzierung“ eine öffentliche Finanzierung, deren Anspruch, Gewährung oder Bemessung unmittelbar oder mittelbar an die Eigenschaft als Kirche, Religionsgesellschaft, kirchlicher Rechtsträger oder an einen spezifisch religiösen Zweck anknüpft;

6. „öffentliche Leistung“ eine Leistung an die Allgemeinheit oder an einen gesetzlich bestimmten Personenkreis, die im öffentlichen Interesse erbracht und aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise finanziert wird;

7. „zuzurechnender Rechtsträger“ einen rechtlich selbständigen Rechtsträger, auf den eine Kirche oder Religionsgesellschaft aufgrund von Eigentum, Organbestellung, Satzungsrechten, Finanzierung, Weisungsrechten oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Einflussmöglichkeiten einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt.

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie für ihnen zuzurechnende Rechtsträger, soweit diese

1. öffentliche Mittel erhalten,

2. gesetzlich vorgesehene finanzielle Begünstigungen erhalten,

3. von religionsspezifischen Steuer- oder Abgabenbegünstigungen profitieren oder

4. öffentliche Aufgaben aufgrund besonderer religionsrechtlicher Regelungen wahrnehmen.

(2) Für nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften gelten dieselben Transparenzgrundsätze, soweit ihnen vergleichbare öffentliche Leistungen oder Begünstigungen gewährt werden.

(3) Rein private Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder eigenem Vermögen fällt nur insoweit in den Anwendungsbereich, als Angaben darüber für die Beurteilung einer öffentlichen Finanzierung, ihrer Zweckwidmung oder ihrer Verhältnismäßigkeit erforderlich sind.

§ 5 Zurechnung rechtlich selbständiger Rechtsträger

(1) Die rechtliche Selbständigkeit eines Rechtsträgers ist zu achten. Eine Zurechnung nach diesem Bundesgesetz hat ausschließlich für Zwecke der Transparenz öffentlicher Finanzierung zu erfolgen.

(2) Eine Zurechnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Kirche oder Religionsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder Vermögensrechte hält,

2. die Mehrheit der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen oder abberufen kann,

3. aufgrund von Statut, Vertrag oder sonstiger Rechtsgrundlage einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder

4. die Tätigkeit des Rechtsträgers überwiegend finanziert und dadurch einen maßgeblichen tatsächlichen Einfluss ausübt.

(3) Bloße ideelle, historische oder religiöse Nähe begründet für sich allein keine Zurechnung.

(4) Die Gründe einer Zurechnung sind im Religionsfinanzierungsbericht offenzulegen.

§ 6 Öffentliche Mittel

(1) Als öffentliche Mittel gelten insbesondere Zahlungen und geldwerte Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, von Gemeindeverbänden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie sonstiger öffentlicher Einrichtungen.

(2) Auszuweisen sind insbesondere direkte Förderungen, gesetzliche Staatsleistungen, Zuschüsse, Sachleistungen, Personalkosten, Kostenübernahmen, Förderungen von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, Finanzierungen religiöser oder weltanschaulicher Betreuung sowie sonstige geldwerte Vorteile.

(3) Auch Leistungen, die nicht unmittelbar an einen begünstigten Rechtsträger ausbezahlt, sondern von einer öffentlichen Stelle für dessen Rechnung oder zu dessen wirtschaftlichem Vorteil erbracht werden, sind zu erfassen.

§ 7 Öffentliche Leistungen und Leistungsentgelte

(1) Zahlungen für Leistungen, die Kirchen, Religionsgesellschaften oder ihnen zuzurechnende Einrichtungen für die Allgemeinheit oder einen gesetzlich bestimmten Personenkreis erbringen, sind gesondert auszuweisen.

(2) Dazu zählen insbesondere Leistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Kinderbetreuung, Soziales, Kultur, Denkmalschutz und sonstige Leistungen im öffentlichen Interesse.

(3) Soweit möglich ist auszuweisen, welcher Anteil einer Leistung aus öffentlichen Mitteln, Eigenmitteln, Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen finanziert wird.

(4) Ein Leistungsentgelt gilt nicht allein deshalb als religionsspezifische Finanzierung, weil der Leistungserbringer einer Kirche oder Religionsgesellschaft zuzurechnen ist. Als religionsspezifischer Anteil

ist jedoch jeder zusätzliche Vorteil auszuweisen, der wegen der religiösen Eigenschaft oder aufgrund religionsrechtlicher Sonderregelungen gewährt wird.

§ 8 Direkte Förderungen und institutionelle Finanzierung

(1) Jede direkte Förderung und jede institutionelle öffentliche Finanzierung ist unter Angabe des Empfängers, des Betrags, der Rechtsgrundlage, des Zwecks, des Förderzeitraums und der gewährenden öffentlichen Stelle zu erfassen.

(2) Förderungen, die mehrere Zwecke umfassen, sind soweit möglich nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt aufzuschlüsseln.

(3) Bei mehrjährigen Zusagen sind sowohl der zugesagte Gesamtbetrag als auch die im jeweiligen Berichtsjahr tatsächlich geleisteten Beträge auszuweisen.

§ 9 Gesetzliche Staatsleistungen und sonstige gesetzliche Ansprüche

(1) Wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die unmittelbar auf Gesetz, Staatsvertrag, Konkordat, Vertrag mit einer Religionsgesellschaft oder einer sonstigen besonderen religionsrechtlichen Rechtsgrundlage beruhen, sind gesondert als gesetzliche Staatsleistungen oder besondere gesetzliche Ansprüche auszuweisen.

(2) Der Religionsfinanzierungsbericht hat für jede Leistung die Rechtsgrundlage, den Begünstigtenkreis, die historische oder sachliche Begründung, die Höhe der jährlichen Belastung sowie eine allfällige Wertsicherung auszuweisen.

(3) Soweit eine Leistung der Abgeltung einer historischen Verpflichtung dient, ist dies ausdrücklich kenntlich zu machen.

§ 10 Steuerliche und abgabenrechtliche Begünstigungen

(1) Der Bund hat jährlich die finanziellen Auswirkungen jener steuerlichen und abgabenrechtlichen Regelungen zu ermitteln, die speziell an die Eigenschaft als Kirche, Religionsgesellschaft, kirchlichen Rechtsträger oder an einen religionsspezifischen Zweck anknüpfen.

(2) Darzustellen sind insbesondere die Art der Begünstigung, ihre gesetzliche Grundlage, der Kreis der Begünstigten, die Bemessungsgrundlage und die geschätzten Steuer- oder Abgabenmindereinnahmen.

(3) Allgemeine Begünstigungen, die gleichermaßen allen gemeinnützigen, mildtätigen oder sonst vergleichbaren Rechtsträgern offenstehen, sind nicht als religionsspezifische Begünstigungen zu behandeln; sie können zur Vergleichbarkeit gesondert ausgewiesen werden.

(4) Soweit eine Begünstigung sowohl allgemeine als auch religionsspezifische Elemente enthält, ist der religionsspezifische Anteil nach nachvollziehbaren Kriterien zu bestimmen.

§ 11 Bewertung geldwerter Vorteile und Steuermindereinnahmen

(1) Geldwerte Vorteile sind grundsätzlich mit ihrem Marktwert oder, soweit ein Marktwert nicht feststellbar ist, mit den der öffentlichen Hand tatsächlich entstehenden Kosten zu bewerten.

(2) Steuer- und Abgabenmindereinnahmen sind nach einer transparenten, jährlich konsistent angewendeten Methode zu schätzen.

(3) Ist eine genaue Berechnung nicht möglich, ist dies ausdrücklich anzugeben. Eine nachvollziehbare Bandbreite oder Schätzung ist vorzunehmen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(4) Die angewandten Bewertungs- und Schätzmethoden sind gemeinsam mit dem Religionsfinanzierungsbericht zu veröffentlichen.

§ 12 Religionsfinanzierungsbericht

(1) Die Bundesregierung hat jährlich einen öffentlichen Religionsfinanzierungsbericht vorzulegen.

(2) Dieser hat jedenfalls auszuweisen:

1. alle direkten öffentlichen Zahlungen,

2. alle gesetzlich vorgesehenen Staatsleistungen und besonderen religionsrechtlichen Ansprüche,

3. den geschätzten Wert religionsspezifischer steuerlicher und abgabenrechtlicher Begünstigungen,

4. sonstige geldwerte Vorteile,

5. die Finanzierung konfessioneller Einrichtungen und die dafür erbrachten öffentlichen Leistungen,

6. wesentliche institutionelle Finanzierungen und

7. die Ergebnisse der Gleichbehandlungsprüfung nach § 19.

(3) Die Angaben sind nach Kirche oder Religionsgesellschaft, zurechenbarem Rechtsträger, öffentlicher Stelle, Rechtsgrundlage, Finanzierungsart und Verwendungszweck aufzuschlüsseln.

(4) Doppelzählungen sind zu vermeiden. Wo Finanzströme zwischen mehreren öffentlichen oder kirchlichen Rechtsträgern weitergeleitet werden, ist der Zahlungsweg kenntlich zu machen.

(5) Der Bericht ist dem Nationalrat zuzuleiten und spätestens gleichzeitig im Internet in barrierefreier Form zu veröffentlichen.

§ 13 Religionsfinanzierungsregister

(1) Zur dauerhaften öffentlichen Nachvollziehbarkeit ist ein elektronisches Religionsfinanzierungsregister einzurichten.

(2) Das Register ist kostenlos, ohne Registrierung und barrierefrei öffentlich zugänglich. Es hat insbesondere Empfänger, zahlende öffentliche Stelle, Betrag oder finanziellen Wert, Rechtsgrundlage, Verwendungszweck, Jahr der Zahlung oder Begünstigung sowie gegebenenfalls die dafür erbrachte öffentliche Leistung zu enthalten.

(3) Die Daten sind in einem offenen, maschinenlesbaren Format bereitzustellen und sollen eine Auswertung nach Jahren, Rechtsträgern, Gebietskörperschaften, Finanzierungsarten und Zwecken ermöglichen.

(4) Personenbezogene Daten natürlicher Personen sind nur zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung gesetzlich erforderlich und verhältnismäßig ist.

§ 14 Meldepflichten öffentlicher Stellen

(1) Öffentliche Stellen haben die für den Religionsfinanzierungsbericht und das Religionsfinanzierungsregister erforderlichen Daten vollständig und fristgerecht an die zuständige Berichtsstelle zu übermitteln.

(2) Die Meldung hat jedenfalls Empfänger, Betrag oder Wert, Rechtsgrundlage, Finanzierungsart, Zweck, Zeitraum und eine Kennzeichnung als Leistungsentgelt oder religionsspezifische Finanzierung zu enthalten.

(3) Werden Daten aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht gemeldet, sind Grund und Umfang der Datenlücke ausdrücklich zu dokumentieren.

(4) Die Bundesregierung kann durch Verordnung ein einheitliches elektronisches Meldeformat festlegen.

§ 15 Mitwirkungspflichten begünstigter Rechtsträger

(1) Kirchen, Religionsgesellschaften und ihnen zuzurechnende Rechtsträger, die öffentliche Finanzierung erhalten, haben der zuständigen öffentlichen Stelle jene Angaben zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der zweckgemäßen Mittelverwendung und zur Erfüllung der Transparenzpflichten nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind.

(2) Die Mitwirkungspflicht darf nicht auf Informationen erstreckt werden, die ausschließlich innere religiöse Angelegenheiten betreffen und für die Beurteilung der öffentlichen Finanzierung nicht erforderlich sind.

(3) Förderungs- und Finanzierungsvereinbarungen haben auf die Mitwirkungspflichten nach diesem Bundesgesetz hinzuweisen.

§ 16 Transparenz über Vermögen und wirtschaftliche Lage

(1) Soweit eine Kirche, Religionsgesellschaft oder ein ihr zuzurechnender Rechtsträger laufende gesetzliche Staatsleistungen oder institutionelle öffentliche Finanzierung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung erhält, sind grundlegende Angaben über die wirtschaftliche Lage offenzulegen.

(2) Dazu gehören insbesondere Gesamtvermögen, Verbindlichkeiten, wesentlicher Immobilienbesitz, wesentliche Unternehmensbeteiligungen und Erträge aus Vermögensverwaltung, soweit diese Angaben zur Beurteilung der öffentlichen Finanzierung sachlich erforderlich sind.

(3) Die Verpflichtung kann durch Veröffentlichung geprüfter Jahresabschlüsse, konsolidierter Übersichten oder gleichwertiger Rechnungslegungsunterlagen erfüllt werden.

(4) Eine Offenlegung einzelner personenbezogener Vermögensverhältnisse ist unzulässig.

§ 17 Konsolidierte Darstellung und Vermeidung von Umgehungen

(1) Bei rechtlich selbständigen Rechtsträgern ist deren rechtliche Selbständigkeit zu berücksichtigen. Eine konsolidierte Darstellung darf nur erfolgen, wenn sie sachlich und rechtlich begründbar ist.

(2) Die Aufteilung eines Finanzierungsvorgangs auf mehrere verbundene Rechtsträger, die Weiterleitung über zwischengeschaltete Stellen oder eine andere Gestaltung darf nicht dazu führen, dass eine an sich meldepflichtige öffentliche Finanzierung der Transparenz entzogen wird.

(3) In Zweifelsfällen ist der wirtschaftliche Gehalt des Finanzierungsvorgangs maßgeblich, ohne dadurch die zivil- oder kirchenrechtliche Selbständigkeit eines Rechtsträgers zu verändern.

§ 18 Schutz innerer Angelegenheiten

(1) Nicht Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind insbesondere Glaubensinhalte, Gottesdienstgestaltung, religiöse Lehre, innerkirchliche Ämter, seelsorgliche Kommunikation, Beicht- und vergleichbare religiöse Geheimnisse sowie sonstige ausschließlich innere religiöse Angelegenheiten.

(2) Die Berufung auf innere Angelegenheiten allein rechtfertigt jedoch nicht die Geheimhaltung der Gewährung, Höhe, Rechtsgrundlage oder zweckbezogenen Verwendung öffentlicher Mittel.

(3) Bestehen in einem Dokument sowohl geschützte als auch transparenzpflichtige Inhalte, sind die geschützten Teile unkenntlich zu machen und die übrigen Informationen zugänglich zu machen.

§ 19 Weltanschauliche Gleichbehandlung

(1) Öffentliche Leistungen und Begünstigungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind nach transparenten, sachlichen und überprüfbaren Kriterien darzustellen.

(2) Der Religionsfinanzierungsbericht hat insbesondere auszuweisen, ob vergleichbare Förderungen oder Begünstigungen auch nichtreligiösen Organisationen unter vergleichbaren Voraussetzungen offenstehen.

(3) Religionsspezifische Förderungen und Begünstigungen sind im Bericht hinsichtlich ihrer sachlichen Rechtfertigung und ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz weltanschaulicher Gleichbehandlung zu beschreiben.

(4) Aus der Transparenzpflicht dieses Paragraphen entsteht für sich allein kein Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Förderung oder Begünstigung.

§ 20 Informationsrecht und proaktive Veröffentlichung

(1) Jede Person hat nach Maßgabe der einschlägigen informationsfreiheitsrechtlichen Vorschriften das Recht, Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel und öffentlich finanzierter Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz zu erhalten.

(2) Ein besonderes rechtliches Interesse soll hierfür nicht erforderlich sein.

(3) Informationen von erheblichem öffentlichem Interesse sind soweit gesetzlich zulässig bereits ohne Antrag zu veröffentlichen.

(4) Das Religionsfinanzierungsregister und der Religionsfinanzierungsbericht stellen die zentrale Form der proaktiven Veröffentlichung nach diesem Bundesgesetz dar.

§ 21 Schutz personenbezogener Daten und berechtigter Geheimhaltungsinteressen

(1) Personenbezogene Daten sowie berechtigte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu schützen.

(2) Soweit nur Teile eines Dokuments geschützt sind, sind diese Teile unkenntlich zu machen und die übrigen Informationen zugänglich zu machen.

(3) Eine vollständige Verweigerung der Information ist nur zulässig, wenn eine teilweise Offenlegung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

(4) Bei der Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse an der Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Zuständige Berichtsstelle

(1) Im Bundeskanzleramt wird eine fachlich unabhängige Religionsfinanzierungsstelle eingerichtet. Sie ist mit der Sammlung, Plausibilisierung und Veröffentlichung der Daten nach diesem Bundesgesetz betraut.

(2) Die Berichtsstelle hat insbesondere

1. die Meldungen öffentlicher Stellen zusammenzuführen,
2. offensichtliche Unstimmigkeiten und Doppelzählungen aufzuklären,
3. das Religionsfinanzierungsregister zu führen,
4. den jährlichen Religionsfinanzierungsbericht vorzubereiten und
5. die Methodik zur Bewertung geldwerter Vorteile und Steuermindereinnahmen zu dokumentieren.

(3) Die Religionsfinanzierungsstelle ist bei der fachlichen Darstellung, Plausibilisierung und methodischen Bewertung der Daten weisungsfrei. Die Bundesregierung hat die für ihre Tätigkeit erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Mittel bereitzustellen.

§ 23 Kontrolle und Prüfung

(1) Die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität des Religionsfinanzierungsberichts sind regelmäßig durch eine unabhängige öffentliche Stelle zu überprüfen.

(2) Die Prüfungsstelle ist berechtigt, von den meldenden öffentlichen Stellen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen zu verlangen.

(3) Prüfungen haben sich auf die öffentliche Finanzierung und die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben zu beschränken. Eine Prüfung innerer religiöser Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

(4) Die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Rechnungshofes bleiben unberührt.

§ 24 Berichtigung und Nachmeldung

(1) Stellt eine öffentliche Stelle oder die Berichtsstelle fest, dass veröffentlichte Angaben unrichtig oder unvollständig sind, sind diese unverzüglich zu berichtigen oder zu ergänzen.

(2) Wesentliche Berichtigungen sind im Register nachvollziehbar zu dokumentieren. Frühere Werte dürfen nicht ohne Änderungsvermerk überschrieben werden.

(3) Unterbliebene Meldungen sind nachzuholen, sobald die erforderlichen Daten vorliegen.

§ 25 Rückforderung öffentlicher Mittel

(1) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Förderungsbedingungen bestehenden Rückforderungsansprüche bleiben unberührt.

(2) Wird eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Mitwirkung trotz nachweislicher Aufforderung verweigert und kann dadurch die zweckgemäße Verwendung einer öffentlichen Finanzierung nicht geprüft werden, kann dies nach Maßgabe der jeweiligen Finanzierungsrechtsgrundlage die Aussetzung weiterer Zahlungen oder die Rückforderung nicht nachgewiesener Mittel rechtfertigen.

(3) Eine Rückforderung darf nur verhältnismäßig und unter Wahrung des Parteiengehörs erfolgen.

§ 26 Verwaltungsübertretungen

(1) Wer als für einen meldepflichtigen Rechtsträger verantwortliche Person vorsätzlich

1. erhebliche meldepflichtige Angaben unrichtig macht,

2. erhebliche meldepflichtige Angaben trotz schriftlicher Aufforderung nicht übermittelt oder

3. die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel durch Vernichtung, Verfälschung oder bewusstes Zurückhalten erforderlicher Unterlagen vereitelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind insbesondere das Gewicht der Pflichtverletzung, die Höhe der betroffenen öffentlichen Finanzierung, die Dauer der Pflichtverletzung und der Verschuldensgrad zu berücksichtigen.

(3) Geringfügige oder erstmalige formale Meldeverstöße sollen vor Einleitung eines Strafverfahrens grundsätzlich durch Verbesserungsauftrag behoben werden können.

§ 27 Evaluierung

(1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alle fünf Jahre einen Bericht über die Wirkung dieses Bundesgesetzes vorzulegen.

(2) Dabei ist insbesondere zu prüfen,

1. ob alle wesentlichen Formen öffentlicher Religionsfinanzierung erfasst werden,

2. welche finanziellen Begünstigungen weiterhin nicht oder nur unzureichend bezifferbar sind,

3. ob religiöse und nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften hinsichtlich vergleichbarer staatlicher Leistungen und Begünstigungen transparent dargestellt werden,

4. ob die Zurechnungs- und Bewertungsregeln praxistauglich sind und

5. ob zusätzliche Transparenzmaßnahmen erforderlich sind.

§ 28 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann, soweit dies zur einheitlichen Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über Meldeformate, Datenfelder, Bewertungsmethoden, technische Standards des Registers, Veröffentlichungsfristen und Bagatellgrenzen erlassen.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(1) Für die erstmalige Erstellung des Religionsfinanzierungsberichts und die Einrichtung des Religionsfinanzierungsregisters ist eine Übergangsfrist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten vorzusehen.

(2) Für Daten, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes technisch noch nicht in strukturierter Form verfügbar sind, kann für längstens drei Berichtsjahre eine vereinfachte Meldung zugelassen werden. Datenlücken und Schätzungen sind ausdrücklich kenntlich zu machen.

(3) Bestehende Förderungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind bei ihrer nächsten Änderung oder Verlängerung an die Mitwirkungs- und Transparenzpflichten dieses Bundesgesetzes anzupassen.

§ 30 Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut. Die technischen und organisatorischen Aufgaben der Religionsfinanzierungsstelle obliegen der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler; die Ermittlung steuerlicher und abgabenrechtlicher Begünstigungen obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Die bundesweite Erfassung von Finanzierungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich nach der Verfassungsbestimmung in Art. 2 dieses Bundesgesetzes.

Artikel 2

Verfassungsbestimmung

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften über die Meldung, Zusammenführung, Veröffentlichung und Prüfung von Daten über öffentliche Finanzierungen, geldwerte Leistungen sowie religionsspezifische steuerliche und abgabenrechtliche Begünstigungen im Sinne des Kirchenfinanzierungstransparenzgesetzes ist auch insoweit Bundessache, als die zugrunde liegende Finanzierung oder Leistung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände fällt.

(2) Die Zuständigkeit der Länder zur Entscheidung über die Gewährung, Bemessung, Zweckwidmung oder Rückforderung der von ihnen oder ihren Gemeinden gewährten Finanzierungen und Leistungen wird durch Abs. 1 nicht berührt. Die bundesgesetzliche Zuständigkeit beschränkt sich auf Transparenz, standardisierte Meldung, Zusammenführung, Veröffentlichung und Prüfung der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Dieser Artikel ist eine Verfassungsbestimmung.

Vorblatt

Problem

Österreich verfügt derzeit über keine einheitliche, dauerhaft öffentliche und methodisch konsolidierte Gesamtdarstellung der direkten und indirekten öffentlichen Finanzierung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Zahlungen, gesetzliche Staatsleistungen, Sach- und Personalleistungen, steuerliche Sonderbegünstigungen sowie Leistungen aufgrund religionsrechtlicher Sonderregelungen werden in unterschiedlichen Haushalten und Rechtsmaterien erfasst. Dadurch sind Gesamtumfang, Rechtsgrundlagen, Empfängerstrukturen und die Abgrenzung zu Entgelten für allgemein erbrachte öffentliche Leistungen nur mit erheblichem Rechercheaufwand nachvollziehbar.

Zugleich darf eine Transparenzregelung weder kirchliche Leistungsentgelte pauschal als Religionsförderung behandeln noch in die nach Art. 15 StGG geschützten inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften eingreifen.

Ziele

- Vollständige und vergleichbare öffentliche Darstellung religionsspezifischer öffentlicher Finanzierung.
- Klare Trennung zwischen Leistungsentgelten für öffentliche Leistungen und religionsspezifischen Vorteilen.
- Einrichtung eines jährlich aktualisierten Religionsfinanzierungsberichts und eines maschinenlesbaren Religionsfinanzierungsregisters.
- Transparente Schätzung religionsspezifischer Steuer- und Abgabenmindereinnahmen.
- Nachvollziehbare Zurechnung rechtlich selbständiger Rechtsträger nur bei rechtlichem oder tatsächlichem maßgeblichem Einfluss.
- Schutz religiöser Autonomie, personenbezogener Daten und berechtigter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- Systematische Darstellung, ob vergleichbare staatliche Vorteile auch nichtreligiösen Weltanschauungsgemeinschaften offenstehen.

Inhalt / Maßnahmen

- Legaldefinitionen für öffentliche und religionsspezifische Finanzierung sowie zurechenbare Rechtsträger.
- Standardisierte Meldepflichten für öffentliche Stellen und erforderliche Mitwirkungspflichten begünstigter Rechtsträger.
- Jährlicher Religionsfinanzierungsbericht und öffentliches, kostenlos zugängliches Register in maschinenlesbarer Form.
- Bewertungsmethodik für geldwerte Vorteile und Steuermindereinnahmen.
- Begrenzte Vermögensoffenlegung bei erheblichen laufenden institutionellen Staatsleistungen oder Finanzierungen.
- Fachlich unabhängige Religionsfinanzierungsstelle im Bundeskanzleramt, Prüf- und Berichtigungsverfahren.
- Verhältnismäßige Rückforderungsfolgen und Verwaltungsstrafen bei erheblichen vorsätzlichen Verstößen.
- Verfassungsrechtliche Kompetenzabsicherung für die reine Transparenz- und Meldeebene bei Finanzierungen von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Wesentliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen entstehen insbesondere durch Einrichtung und Betrieb der Religionsfinanzierungsstelle, Aufbau und Betrieb des Registers, Datenstandardisierung sowie zusätzliche Melde- und Plausibilisierungsprozesse. Belastbare Euro-Beträge können ohne Ressort-, Personal- und IT-Daten der einbringenden Stelle nicht seriös festgelegt werden; die WFA enthält daher keine fingierten Kostenangaben, sondern die für eine formelle Ressort-WFA auszufüllenden Kostenblöcke.

Für Kirchen, Religionsgesellschaften und ihnen zurechenbare Rechtsträger entstehen nur insoweit neue Informations- und Mitwirkungspflichten, als dies zur Nachvollziehbarkeit öffentlicher Finanzierung erforderlich ist. Rein private Finanzierung wird grundsätzlich nicht erfasst.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf regelt primär nationale Transparenz- und Rechenschaftspflichten. Unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere Datenschutzrecht und gegebenenfalls beihilfenrechtliche Anforderungen, sind bei Vollziehung und Verordnungserlassung zu beachten. Der Entwurf begründet keine Abweichung vom Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Artikel 2 enthält eine Verfassungsbestimmung, die Zuständigkeiten der Länder auf der Ebene der Transparenz- und Meldepflichten berührt. Dafür sind die verfassungsrechtlich vorgesehenen qualifizierten Beschlusserfordernisse zu beachten; soweit die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, ist insbesondere Art. 44 Abs. 2 B-VG zu berücksichtigen.

Kompetenzgrundlage

Die einfachgesetzlichen religionsrechtlichen Bestimmungen stützen sich primär auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten des Kultus“) sowie – je nach Regelungsgegenstand – auf die einschlägigen Bundeskompetenzen für Abgaben, Bundeshaushalt und Informationsrecht. Für die bundeseinheitliche Erfassung von Daten über Finanzierungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird die besondere Verfassungsbestimmung des Art. 2 vorgesehen. Diese Kompetenzkonstruktion ist vor formeller Einbringung durch den Verfassungsdienst abschließend zu prüfen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Arbeitsfassung

Hinweis: Diese WFA ist inhaltlich vollständig strukturiert, ersetzt aber nicht die formelle, von der einbringenden Stelle anhand ihrer Personal-, IT- und Budgetdaten zu erstellende WFA. Gemäß § 17 BHG 2013 sind die wesentlichen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens abzuschätzen; finanzielle Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Problemanalyse

Problemdefinition

Daten über öffentliche Religionsfinanzierung sind derzeit auf unterschiedliche Gebietskörperschaften, Ressorts, Förderinstrumente, Abgabenregelungen und Rechtsträger verteilt. Es fehlt eine gemeinsame Taxonomie, eine konsolidierte Darstellung und eine systematische Abgrenzung zwischen religionsspezifischer Begünstigung und allgemein vergüteter öffentlicher Leistung. Daraus folgt eine Transparenzlücke für Parlament, Rechnungskontrolle, Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit.

Nullszenario

Ohne gesetzliche Regelung bleibt die Informationslage fragmentiert. Verbesserungen durch allgemeines Informationsfreiheitsrecht erhöhen zwar den Zugang zu einzelnen Informationen, schaffen aber keine verpflichtende einheitliche Datenstruktur, keine jährliche Gesamtrechnung und keine konsolidierte Bewertung indirekter geldwerter Vorteile.

Ziel 1: Vollständige Transparenz

Ausgangszustand: Keine einheitliche Gesamtdarstellung. Zielzustand: Jährlicher Bericht und laufend zugängliches Register mit standardisierten Daten zu Empfänger, Zahlstelle, Betrag bzw. Wert, Rechtsgrundlage, Zweck und Finanzierungsart.

Ziel 2: Sachgerechte Abgrenzung

Ausgangszustand: Öffentliche Zahlungen an kirchliche Träger können ohne Kontext fälschlich als Religionsförderung verstanden werden. Zielzustand: Getrennte Darstellung von Leistungsentgelten, allgemeinen Gemeinnützigkeitsförderungen und religionsspezifischen Vorteilen.

Ziel 3: Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung

Ausgangszustand: Vergleichbarkeit religiöser und nichtreligiöser Weltanschauungsorganisationen ist nur eingeschränkt möglich. Zielzustand: Der Bericht weist bei religionsspezifischen Vorteilen die sachliche Begründung sowie die Zugänglichkeit vergleichbarer Instrumente für nichtreligiöse Organisationen aus.

Maßnahmen

- M1: Standardisierte Meldepflichten und gemeinsame Datenfelder.
- M2: Aufbau des Religionsfinanzierungsregisters.
- M3: Jährlicher Religionsfinanzierungsbericht.
- M4: Methodik für Steuermindereinnahmen und Sachleistungen.
- M5: Zurechnungsregeln und begrenzte konsolidierte Darstellung.
- M6: Plausibilitätsprüfung, Berichtigung und dokumentierte Nachmeldung.
- M7: Evaluierung alle fünf Jahre.

Finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften

Kostenblock	Betroffene Stelle	Für formelle WFA zu ermitteln
Personal Religionsfinanzierungsstelle	Bundeskanzleramt	Planstellen/VZÄ, Einstufung, jährlicher Personalaufwand
IT-Aufbau Register	Bund	Einmalige Entwicklung, Schnittstellen, Barrierefreiheit, Open-Data-Export
IT-Betrieb	Bund	Hosting, Wartung, Informationssicherheit, Weiterentwicklung
Datenerhebung und Plausibilisierung	Bund/Länder/Gemeinden	Zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand abzüglich Nutzung vorhandener Daten
Steuerliche Schätzmethodik	BMF	Personal- und Datenaufwand für Tax-Expenditure-Schätzungen
Evaluierung	Bund	Aufwand im Fünfjahresrhythmus

Eine seriöse monetäre Quantifizierung setzt insbesondere Kenntnis darüber voraus, welche Daten bereits in Haushalts-, Förderungs- und Abgabensystemen strukturiert vorliegen. Der Entwurf folgt dem Once-only-Prinzip: Daten sollen nach Möglichkeit aus bestehenden öffentlichen Systemen übernommen und nicht mehrfach erhoben werden.

Auswirkungen auf Unternehmen und sonstige Rechtsträger

Zusätzliche Verwaltungslasten treffen nur Rechtsträger, die öffentliche Finanzierung oder religionsspezifische Begünstigungen erhalten und deren Mitwirkung zur Prüfung erforderlich ist. Kleinst- und Bagatellfälle können durch Verordnung ausgenommen oder vereinfacht behandelt werden. Die konkrete Informationsverpflichtung ist im Rahmen der formellen WFA nach Zahl der betroffenen Rechtsträger und Meldefrequenz zu quantifizieren.

Soziale, gleichstellungs- und grundrechtliche Auswirkungen

Der Entwurf fördert weltanschauliche Gleichbehandlung und demokratische Nachvollziehbarkeit. Eingriffe in Religionsfreiheit und kirchliche Autonomie werden durch die Anknüpfung an öffentliche Finanzierung, die ausdrückliche Ausnahme innerer Angelegenheiten sowie Verhältnismäßigkeits-, Datenschutz- und Geheimnisschutzbestimmungen begrenzt.

Datenschutz

Das Register soll grundsätzlich rechtsträger- und finanzierungsbezogene Daten veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet oder veröffentlicht werden, soweit dafür eine spezifische Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit besteht. Schutzwürdige Daten sind zu minimieren bzw. zu schwärzen. Die Detailausgestaltung der Datenfelder ist vor Erlassung der Durchführungsverordnung einer Datenschutz-Folgenprüfung zu unterziehen, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Interne Evaluierung

Evaluierungszeitpunkt: fünf Jahre nach dem ersten vollständigen Berichtsjahr. Erfolgsindikatoren sind insbesondere Vollständigkeitsquote der Meldungen, Anteil bezifferbarer gegenüber nicht bezifferbaren

Begünstigungen, Zahl und Umfang nachträglicher Berichtigungen, technische Nutzbarkeit der Open-Data-Schnittstelle und dokumentierte Vergleichbarkeit religionsspezifischer Förderinstrumente.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Öffentliche Religionsfinanzierung ist in Österreich kein einheitlicher Budgetposten. Sie besteht aus unterschiedlichen direkten und indirekten Finanzierungsformen. Der Entwurf schafft deshalb keine neue materielle Kirchenfinanzierung und nimmt auch keine pauschale Kürzung bestehender Leistungen vor. Sein Gegenstand ist die Transparenz und kontrollierbare Zuordnung der bereits bestehenden öffentlichen Finanzierungsströme und Begünstigungen.

Die zentrale methodische Entscheidung ist die Trennung von Leistungsentgelt und religionsspezifischer Finanzierung. Zahlungen an einen kirchlichen Träger für Pflege, Gesundheit, Bildung, Kinderbetreuung oder andere Leistungen im öffentlichen Interesse werden nicht allein wegen der Trägerschaft als „Kirchenförderung“ behandelt. Ausgewiesen wird hingegen ein zusätzlicher Vorteil, der gerade wegen der religiösen Eigenschaft, aufgrund einer religionsrechtlichen Sonderregelung oder für einen spezifisch religiösen Zweck gewährt wird.

Der Entwurf berücksichtigt, dass religiöse Organisationen vielfach in rechtlich selbständige Körperschaften, Stiftungen, Fonds, Vereine, Gesellschaften, Orden und sonstige Einrichtungen gegliedert sind. Eine Zurechnung erfolgt nicht aufgrund bloßer ideeller oder religiöser Nähe, sondern anhand überprüfbarer Einflusskriterien. Damit sollen sowohl Umgehungen als auch sachlich ungerechtfertigte Zusammenrechnungen vermieden werden.

Das Gesetz schützt ausdrücklich die nach Art. 15 StGG gewährleistete selbständige Ordnung und Verwaltung innerer Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Der Verfassungsgerichtshof betont, dass der einfache Gesetzgeber und die Vollziehung in diesen Bereich nicht eingreifen dürfen. Die Transparenzpflichten knüpfen deshalb ausschließlich an öffentliche Finanzierung und deren Verwendung an.

Das Informationsfreiheitsgesetz schafft seit 1. September 2025 einen allgemeinen Rahmen für proaktive Veröffentlichung und Informationszugang. Das KFTG ergänzt diese allgemeine Architektur durch eine fachgesetzlich standardisierte, periodische und maschinenlesbare Gesamtdarstellung der Religionsfinanzierung.

Für ein tatsächlich österreichweites Religionsbudget müssen auch Finanzierungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sichtbar sein. Da eine bundesgesetzliche Meldepflicht in deren selbständige Zuständigkeiten eingreifen kann, enthält Art. 2 eine auf Transparenz, Meldung, Zusammenführung und Prüfung beschränkte Verfassungsbestimmung. Die materielle Entscheidungshoheit über Landes- und Gemeindeförderungen bleibt unberührt.

Verfassungsrechtliche Leitlinien

Art. 15 StGG schützt die inneren Angelegenheiten anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften und unterstellt sie zugleich den allgemeinen Staatsgesetzen. Der Entwurf darf daher keine inhaltliche Religionsaufsicht schaffen. Zulässig und sachlich geboten ist hingegen die Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel nach allgemeinen, religionsneutralen Kriterien.

Art. 7 B-VG und die grundrechtlichen Gleichheitssätze verlangen sachliche Differenzierungen. Das KFTG setzt diese Anforderung nicht in ein automatisches Förderungsrecht um, sondern schafft eine

Transparenzprüfung: Der Bericht muss offenlegen, ob und aus welchem Grund religionsspezifische Vorteile bestehen und ob vergleichbare Instrumente auch nichtreligiösen Organisationen zugänglich sind.

Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Die Bestimmung definiert Transparenz, Nachvollziehbarkeit und weltanschauliche Gleichbehandlung als Regelungsziele. Abs. 3 stellt klar, dass das Gesetz keine Kompetenz zur Prüfung religiöser Inhalte schafft.

Zu § 2 Grundsätze

Die Grundsätze erfassen sowohl unmittelbare Zahlungen als auch wirtschaftlich messbare indirekte Vorteile. Abs. 3 enthält die für das gesamte Gesetz zentrale Trennung zwischen Leistungsentgelt und religionsspezifischer Finanzierung. Abs. 4 normiert die grundrechtlichen Begrenzungen.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Legaldefinitionen schaffen eine einheitliche Terminologie. „Religionsspezifisch“ ist nur ein Vorteil, dessen Anspruch, Gewährung oder Bemessung an religiösen Status oder religiösen Zweck anknüpft. Die Definition des zurechenbaren Rechtsträgers verlangt maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss.

Zu § 4 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich knüpft an den Empfang öffentlicher Mittel oder religionsspezifischer Begünstigungen an. Private Mitgliedsbeiträge, Spenden und eigenes Vermögen bleiben grundsätzlich außerhalb des Gesetzes.

Zu § 5 Zurechnung rechtlich selbständiger Rechtsträger

Die Bestimmung verhindert, dass rechtliche Verselbständigung Transparenz vereitelt. Zugleich schützt Abs. 3 vor einer pauschalen Zurechnung allein aufgrund ideeller oder religiöser Nähe.

Zu § 6 Öffentliche Mittel

Erfasst werden Geld-, Sach- und Personalleistungen sowie mittelbare Kostenübernahmen. Entscheidend ist der wirtschaftliche Vorteil, nicht nur der formale Zahlungsweg.

Zu § 7 Öffentliche Leistungen und Leistungsentgelte

Die Vorschrift verhindert eine methodisch falsche Gleichsetzung kirchlicher Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsleistungen mit Religionsförderung. Nur ein darüber hinausgehender religionsspezifischer Vorteil wird entsprechend klassifiziert.

Zu § 8 Direkte Förderungen und institutionelle Finanzierung

Direkte Förderungen und institutionelle Finanzierungen sind mit Betrag, Empfänger, Rechtsgrundlage, Zweck, Zeitraum und gewährender Stelle zu erfassen. Mehrjährige Zusagen werden sowohl als Verpflichtung als auch nach jährlichem Zahlungsfluss dargestellt.

Zu § 9 Gesetzliche Staatsleistungen und sonstige gesetzliche Ansprüche

Besondere gesetzliche Ansprüche, Staatsleistungen und staatsvertragliche oder konkordatsrechtliche Leistungen werden gesondert sichtbar gemacht. Historische Begründungen werden nicht bewertet, aber transparent benannt.

Zu § 10 Steuerliche und abgabenrechtliche Begünstigungen

Steuer- und Abgabenbegünstigungen können wirtschaftlich einer Ausgabe vergleichbare Wirkungen entfalten. Allgemeine Gemeinnützigkeitsbegünstigungen gelten nicht automatisch als Religionsfinanzierung.

Zu § 11 Bewertung geldwerter Vorteile und Steuermindereinnahmen

Für geldwerte Vorteile und Steuermindereinnahmen werden nachvollziehbare Bewertungs- und Schätzmethoden verlangt. Wo eine exakte Bezifferung nicht möglich ist, muss die Unsicherheit offengelegt werden.

Zu § 12 Religionsfinanzierungsbericht

Der jährliche Bericht ist die konsolidierte Gesamtschau. Er soll nicht nur Summen, sondern auch Rechtsgrundlagen, Zwecke, Finanzierungsarten und Empfängerstrukturen sichtbar machen.

Zu § 13 Religionsfinanzierungsregister

Das Register gewährleistet dauerhafte Einzeltransparenz und maschinenlesbare Weiterverwendung. Es ist kostenlos und ohne Registrierung zugänglich.

Zu § 14 Meldepflichten öffentlicher Stellen

Öffentliche Stellen werden zu standardisierten Meldungen verpflichtet. Vorhandene Verwaltungsdaten sollen vorrangig genutzt werden, um Doppelmeldungen und unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Zu § 15 Mitwirkungspflichten begünstigter Rechtsträger

Die Mitwirkungspflicht begünstigter Rechtsträger ist subsidiär: Sie greift nur, wenn erforderliche Daten nicht bereits bei der öffentlichen Stelle vorhanden sind. Damit bleibt die Belastung verhältnismäßig.

Zu § 16 Transparenz über Vermögen und wirtschaftliche Lage

Eine allgemeine Vermögenspublizität religiöser Organisationen wird ausdrücklich nicht geschaffen. Wirtschaftliche Eckdaten sind nur bei erheblicher laufender institutioneller Finanzierung oder Staatsleistung offenzulegen, soweit sie für deren Beurteilung erforderlich sind.

Zu § 17 Konsolidierte Darstellung und Vermeidung von Umgehungen

Die konsolidierte Darstellung dient dazu, Doppelzählungen innerhalb verbundener Strukturen zu vermeiden und wirtschaftliche Gesamtzusammenhänge sachgerecht darzustellen.

Zu § 18 Schutz innerer Angelegenheiten

Die Norm konkretisiert den Schutz innerer Angelegenheiten. Religiöse Lehre, Gottesdienst, Ämter, Seelsorge und religiöse Geheimnisse sind nicht Prüfungsgegenstand. Öffentliche Mittel verlieren jedoch nicht allein durch ihre Verwendung bei einem religiösen Rechtsträger ihren öffentlichen Charakter.

Zu § 19 Weltanschauliche Gleichbehandlung

Der Bericht muss die sachliche Rechtfertigung religionsspezifischer Vorteile und die Zugänglichkeit vergleichbarer Instrumente für nichtreligiöse Organisationen transparent beschreiben. Ein unmittelbarer Leistungsanspruch wird dadurch nicht begründet.

Zu § 20 Informationsrecht und proaktive Veröffentlichung

Die Vorschrift verzahnt das KFTG mit dem allgemeinen Informationsfreiheitsrecht. Bericht und Register bilden die fachgesetzlich vorgesehene proaktive Veröffentlichung.

Zu § 21 Schutz personenbezogener Daten und berechtigter Geheimhaltungsinteressen

Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse werden durch Teilzugang und Schwärzung geschützt. Vollständige Geheimhaltung ist nur zulässig, wenn eine teilweise Offenlegung nicht möglich ist.

Zu § 22 Zuständige Berichtsstelle

Die Religionsfinanzierungsstelle wird im Bundeskanzleramt eingerichtet, ist in ihren fachlichen Bewertungen jedoch weisungsfrei. Sie sammelt, plausibilisiert, dokumentiert die Methodik und veröffentlicht Register und Bericht.

Zu § 23 Kontrolle und Prüfung

Die Prüfung beschränkt sich auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität der finanzierungsbezogenen Angaben. Bestehende Rechnungshofkompetenzen bleiben unberührt.

Zu § 24 Berichtigung und Nachmeldung

Berichtigungen müssen nachvollziehbar versioniert werden. Damit bleibt erkennbar, welche Angaben wann geändert oder ergänzt wurden.

Zu § 25 Rückforderung öffentlicher Mittel

Das KFTG schafft keine automatische neue Rückforderungsgrundlage für jede Meldeverletzung. Rückforderung oder Zahlungsaussetzung richtet sich nach der jeweiligen Finanzierungsrechtsgrundlage und setzt Verhältnismäßigkeit sowie Parteiengehör voraus.

Zu § 26 Verwaltungsübertretungen

Sanktioniert werden nur erhebliche vorsätzliche Verstöße. Der Strafrahmen beträgt bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro. Geringfügige formale Fehler sollen grundsätzlich zunächst verbessert werden können.

Zu § 27 Evaluierung

Die Fünfjahresevaluierung soll Datenlücken, Bewertungsprobleme, Praktikabilität und Vergleichbarkeit prüfen und dem Nationalrat allfälligen Änderungsbedarf sichtbar machen.

Zu § 28 Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung dient der technischen Standardisierung. Wesentliche Eingriffe oder neue materielle Pflichten können nicht auf Verordnungsebene geschaffen werden.

Zu § 29 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregeln ermöglichen einen stufenweisen Aufbau. Strukturell noch nicht verfügbare Daten dürfen vorübergehend vereinfacht gemeldet werden, müssen aber als Datenlücke oder Schätzung gekennzeichnet sein.

Zu § 30 Inkrafttreten und Vollziehung

Inkrafttreten ist mit 1. Jänner des auf die Kundmachung folgenden Jahres vorgesehen. Die Vollziehungszuständigkeiten werden zwischen Bundesregierung, Bundeskanzleramt und Finanzressort sachgerecht verteilt.

Zu Artikel 2 (Verfassungsbestimmung)

Die Bestimmung schafft eine eng begrenzte Bundeskompetenz für Transparenz-, Melde-, Zusammenführungs- und Prüfpflichten, soweit die zugrunde liegende Finanzierung in die Zuständigkeit von Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden fällt. Sie verlagert nicht die Entscheidung über die Gewährung oder Höhe dieser Finanzierungen zum Bund. Wegen des Eingriffs in Länderzuständigkeiten sind die besonderen Beschlusserfordernisse des B-VG zu beachten.

Vollzugs- und Umsetzungskonzept

Datenmodell des Religionsfinanzierungsregisters

Pflichtfeld	Inhalt
Empfänger-ID	Eindeutige Rechtsträgerkennung; soweit vorhanden Firmenbuch-, Vereins-, ERsB- oder sonstige amtliche Kennung
Empfängername	Offizielle Bezeichnung des begünstigten Rechtsträgers
Zurechnung	Kirche/Religionsgesellschaft und dokumentierter Zurechnungsgrund, sofern einschlägig
Gewährende Stelle	Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband oder sonstige öffentliche Stelle
Finanzierungsart	Förderung, Staatsleistung, Leistungsentgelt, Sach-/Personalleistung, Steuer-/Abgabenbegünstigung, sonstiger Vorteil
Betrag/Wert	Nominalbetrag oder nachvollziehbar geschätzter wirtschaftlicher Wert
Bewertungsstatus	Exakt, geschätzt, Bandbreite oder derzeit nicht bezifferbar
Rechtsgrundlage	Gesetz, Verordnung, Vertrag, Förderungsrichtlinie, Bescheid oder sonstige Grundlage
Zweck	Standardisierte Zweckkategorie plus Freitextbeschreibung
Leistungsbezug	Kennzeichnung, ob und welche öffentliche Leistung gegenübersteht
Berichtsjahr	Jahr der Zahlung, Leistung oder Begünstigung
Datenquelle	Ursprungssystem bzw. meldende öffentliche Stelle
Version	Zeitpunkt und Grund allfälliger Berichtigung

Qualitätssicherung

- Automatische Dublettenprüfung anhand Empfänger, Rechtsgrundlage, Betrag, Zeitraum und Förderfall-ID.
- Plausibilitätsregeln für Mehrjahreszusagen und tatsächliche Jahreszahlungen.
- Gesonderte Kennzeichnung von Schätzungen und nicht bezifferbaren Vorteilen.
- Versionierte Korrekturen statt überschreibender Datenänderungen.
- Offene Methodendokumentation für Tax Expenditures und Sachleistungen.
- Jährliche Veröffentlichung eines Datenqualitätsberichts.

Bagatellgrenzen

Bagatellgrenzen sollen ausschließlich der Vermeidung unverhältnismäßiger Einzelmeldungen dienen und dürfen die jährliche Gesamtsumme nicht verzerren. Kleinbeträge können daher aggregiert gemeldet werden, sofern Empfängergruppe, Rechtsgrundlage, Zweck und Gesamtsumme erhalten bleiben. Die konkrete Schwelle ist nach Analyse realer Verwaltungsdaten durch Verordnung festzulegen.

Rechtsquellen und legistische Orientierungspunkte

Quelle	Bedeutung für den Entwurf
Art. 15 StGG	Schutz der selbständigen Ordnung und Verwaltung innerer Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften; Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze.
Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG	Bundeskompetenz für „Angelegenheiten des Kultus“.
Art. 44 Abs. 2 B-VG	Besondere Zustimmungserfordernisse bei Verfassungsbestimmungen, durch die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt werden.
Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024	Seit 1. September 2025 geltender allgemeiner Rahmen für Informationszugang und proaktive Veröffentlichung.
§§ 17 und 18 BHG 2013 sowie WFA-Grundsatz-Verordnung	Grundlage der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und internen Evaluierung von Regelungsvorhaben.
Parteiengesetz 2012, insbesondere § 5	Struktureller Orientierungspunkt für konsolidierte Rechenschaft und die transparente Erfassung organisatorisch verbundener bzw. nahestehender Strukturen; keine Gleichsetzung der Rechtsstellung.
VfGH-Judikatur zu Art. 15 StGG	Der Bereich der inneren Angelegenheiten ist verfassungsrechtlich geschützt und kann nicht durch einfache gesetzliche Aufsicht über religiöse Inhalte unterlaufen werden.

Offene Punkte vor formeller Einbringung

- Abschließende Prüfung der Kompetenzkonstruktion und der Formulierung des Art. 2 durch den Verfassungsdienst.
- Festlegung, ob die Religionsfinanzierungsstelle organisatorisch im Bundeskanzleramt oder bei einer anderen unabhängigen Bundesstelle angesiedelt wird.
- Erhebung realer Personal-, IT- und Verwaltungskosten für die formelle WFA.
- Datenschutz-Folgenprüfung der konkret vorgesehenen Registerdatenfelder.
- Abgleich mit bestehenden Transparenz-, Förderungs- und Open-Data-Systemen des Bundes und der Länder.
- Festlegung sachgerechter Bagatellgrenzen nach Analyse realer Zahlungsdaten.
- Prüfung einzelner Konkordats-, Staatsvertrags- und religionsgesetzlicher Finanzierungsbestimmungen auf erforderliche Übergangs- oder Verweisungsregeln.
- Legistische Prüfung des Verwaltungsstrafrahmens und der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.

Redaktionelle Einordnung

Diese Fassung ist als unmittelbar weiterbearbeitbare parlamentarische Arbeitsvorlage ausgestaltet. Sie enthält einen vollständigen Gesetzesantrag, Gesetzestext, Kompetenzkonstruktion, Vorblatt, WFA-Struktur, allgemeine und besondere Erläuterungen sowie ein Umsetzungskonzept. Eine amtliche Regierungsvorlage setzt zusätzlich die ressortinterne Legistik, das Begutachtungsverfahren und die formale WFA mit belastbaren Ressortdaten voraus. Ein Initiativantrag kann gemäß § 26 GOG-NR von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht werden.